Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes - Segen oder Anstieg bürokratischer Anforderungen?

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 13.05.2025 - Drs. 19/7200,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 28.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Entsprechend einer Presseerklärung der Staatskanzlei vom 25. März 2025 hat das Landeskabinett am selben Tag den Entwurf zur Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Dieses war verbunden mit einem Vorschlag für Anpassungen an der Wertgrenzenverordnung des Landes.

Dazu heißt es in der Presseerklärung: „Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die Einhaltung tariflicher Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Die Neuregelung sieht vor, dass Unternehmen künftig bei der Angebotsabgabe erklären müssen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages das Entgelt zu zahlen, das per Rechtsverordnung auf der Grundlage eines repräsentativen Branchentarifvertrages festgelegt worden ist. (…) Kontrolliert werden soll die Einhaltung dieser Regelungen künftig durch eine neu einzurichtende Landeskontrollstelle.“

Weiter heißt es: „Parallel wird eine Änderung in der Wertgrenzen-Verordnung des Landes vorgenommen. Die Wertgrenzen für die Direktvergabe für öffentliche Auftraggeber werden erhöht. Damit können vor allem an den niedersächsischen Schulen kleinere Aufträge künftig deutlich einfacher, schneller und effizienter vergeben werden. Profitieren werden auch die niedersächsischen Kommunen.

Sobald alle Ressorts zugestimmt haben, wird die Direktauftragsgrenze entsprechend von bisher 1 000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3 000 Euro (Bauleistungen) einheitlich auf 20 000 Euro angehoben. Für Schulen werden die Grenzen auf bis zu 100 000 Euro erhöht, um gerade hier noch einmal zusätzlich für Entlastung zu sorgen.

Diese Änderung ermöglicht es vor allem, kleinere Aufträge ohne die komplexen Verfahrensvorgaben einer Ausschreibung direkt und unkompliziert zu vergeben. Diese Erleichterungen kommen beispielsweise den Lehrkräften bei der Organisation und ‚Vergabe‘ von Klassenfahrten, Schulfahrten und anderen Schulaktionen zugute.“

Medienberichten zufolge stößt diese Initiative bei Oberbürgermeistern und Bürgermeistern auf Kritik:

„In einem Brief an Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD) äußerte der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages (…) deutliche Bedenken:

– Die verpflichtende Einhaltung von Branchentarifen führe zu einem ‚weiteren Aufbau von Bürokratie‘.
– grundsätzlich existiere bereits eine ausreichende Fairness bei öffentlichen Aufträgen, zusätzliche gesetzliche Regelungen seien unnötig.

Der Präsident des Städtetages und Oldenburger Oberbürgermeister (…) (SPD) fordert sogar explizit eine ‚vollständige Entlassung der Kommunen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts'. Vergleichbare Bestrebungen seien laut Städtetag auch in anderen Bundesländern, etwa Bayern und Nordrhein-Westfalen, zu beobachten.[1]

Aus Sicht der Kommunen lägen die Regelungen zur Erhöhung der Wertgrenzen noch hinter den Regelungen anderer Bundesländer zurück. Aus dem Sondervermögen Infrastruktur stünden erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Kommunen seien besorgt, dieses Kapital aufgrund bürokratischer Hürden und komplexer Ausschreibungsverfahren nicht zeitnah ausreichend abrufen zu können.

Dazu erklärt der Präsident des Städtetages und Oldenburger Oberbürgermeister: „Die Kommunen brauchen dringend mehr Beinfreiheit im Vergaberecht, sonst kriegen sie die Mittel für Investitionen nicht auf die Straße."[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der aktuellen Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) für die Beauftragung von Dienst- und Bauleistungen vorgesehenen neuen tariflichen Mindestentgeltbedingungen sollen einen Beitrag zum Schutz der Unternehmen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Unterbietungswettbewerb bei den Arbeitsentgelten leisten. Sie dienen dem Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Unternehmen arbeiten, und damit auch der Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards. Die bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit werden dabei entlastet. Durch die Bezugnahme der zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen wird zugleich das Tarifvertragssystem als Mittel zur Sicherung sozialer Standards unterstützt. Das Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat aufgrund des Sozialstaatsprinzips Verfassungsrang und leistet einen Beitrag zur finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung.

Für die abzugebende Verpflichtungserklärung ist ein einseitiges Formblatt vorgesehen, das sowohl für die Vergabestelle als auch für die Bieter die Einhaltung des tariflichen Mindestentgelts erleichtern wird. Für tarifgebundene Bieter, die den jeweiligen repräsentativen Branchentarifvertrag verbindlich anwenden, wird für die Angebotsabgabe kaum zusätzlicher Aufwand entstehen. Gleiches gilt auf Seiten der Vergabestelle bei der Prüfung abgegebener Angebote.

Da die neuen Mindestentgeltregelungen erst ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20 000 Euro netto gelten, wird der mit ihrer Durchsetzung verbundene Aufwand, gemessen an der vorrangigen Zielsetzung tarifgetreuer Bezahlung von öffentlichen Aufträgen, allgemein als moderat eingeschätzt. Dies gilt umso mehr, als auf der anderen Seite die für Direktaufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen in der neuen Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) vorgesehene Wertgrenze von 20 000 Euro netto faktisch dazu führen wird, dass ein Großteil kommunaler Vergaben nicht mehr dem Vergaberecht unterfallen wird.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Landesregierung nachfolgende Fragen wie folgt:

---

1 https://www.vergabevorschriften.de/blog/tariftreue-in-niedersachsen-kommunen-fordern-weniger-burokratie-und-hohere-wertgrenzen

2 Ebenda

1. Dokumentationspflicht einer marktgerechten Preisermittlung, Einhaltung von Transparenz und Wettbewerbsgrundsätzen, z. B. zur Verhinderung von künstlicher Splittung von Vergabeverfahren, um die höheren Wertegrenzen zu umgehen, Einhaltung der Prinzipien des „Fairen Handels“ sind einige der Anforderungen, denen sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch Anbieter genügen müssen. Wie will die Landesregierung den Befürchtungen der Kommunen bezüglich einer drastischen Zunahme der Bürokratie und mangelnder Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gegebenenfalls entgegenwirken?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die aktuellen Novellen der NWertVO und des NTVergG in der Bilanz zu einer erheblichen Verminderung und nicht zu einer „drastischen Zunahme“ an Bürokratie im Bereich der (kommunalen) öffentlichen Beschaffung führen werden. Die bei jeder Beschaffungsmaßnahme durch einen öffentlichen Auftraggeber zu berücksichtigenden Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstammen dem Haushaltsrecht (§ 7 LHO). Die in Bezug auf künftige Direktaufträge an das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen gerichteten Anfragen zeigen, dass es bei den Rechtsanwendern zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit eher ein Bedürfnis nach genaueren Bestimmungen als ein Bestreben nach vollkommener Handlungsfreiheit zu geben scheint. Insofern wird bezweifelt, dass die Streichung der in der Fragestellung genannten vergaberechtlichen Vorgaben die Beschaffung generell vereinfachen wird. Im Hinblick auf die vorerwähnten Reformen kommunalen Vergaberechts in anderen Bundesländern, wie insbesondere das in Nordrhein-Westfalen, bleibt die künftige Entwicklung neuartiger vergaberechtlicher Regelungen und der Beschaffungspraxis in den dortigen Kommunen insofern abzuwarten.

2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung der Kommunen nach noch deutlicheren Erhöhungen der Wertgrenzen bei Direktvergaben, um, auch hinsichtlich des Sondervermögens für Investitionen, schneller und effizienter investieren zu können?

Die Landesregierung betrachtet derzeit die geplante Direktauftragswertgrenze in Höhe von 20 000 Euro netto als den größtmöglichen Kompromiss zwischen den das Vergaberecht prägenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Wettbewerbs und der Transparenz auf der einen Seite sowie den Zielsetzungen nach Beschleunigung und Entbürokratisierung auf der anderen Seite. Im Vergleich zu den bisher per Direktauftrag zulässigen Auftragswerten würde durch die Inanspruchnahme der neuen Befugnisse dem Wettbewerb bereits ein immenses Auftragsvolumen entzogen. Es bestehen durchgreifende Zweifel, ob die Wettbewerbseinbußen bei noch sehr viel höheren Wertgrenzen durch erzielbare Beschleunigungseffekte bei der Vorhabenrealisierung und der Minderung des Verwaltungsaufwands kompensiert werden können.

Der Bundesrechnungshof konnte lt. seinem Bericht nach § 99 BHO über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpakets II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bei den Bauvorhaben des Bundes vom 9. Februar 2012[3] etwa nicht feststellen, dass durch die Anwendung vergaberechtlicher Erleichterungen die Bauvorhaben entscheidend beschleunigt worden sind. Hierfür seien haushaltsrechtliche oder planungstechnische Voraussetzungen sowie die Bauausführung wesentlich relevanter. Überschlägige Kostenermittlungen hätten gezeigt, dass die Ausweitung nicht öffentlicher Vergabeverfahren zulasten der öffentlichen Ausschreibung zu nicht unerheblichen Mehrausgaben geführt habe. Die Landesregierung hält diese Schlussfolgerung in der Tendenz auch noch heute auf die künftige Auswirkung von Direktaufträgen mit hohen Auftragswerten auf die Projektrealisierung für anwendbar. In der noch weitergehenden Gestattung von Direktaufträgen und vereinfachten Vergabeverfahren sieht sie daher kein geeignetes Instrument, um investive Vorhaben nennenswert zu beschleunigen. Abgesehen davon dürfte ein erheblicher Teil der Auftragsvergaben nach Maßgabe des EU-Vergaberechts erfolgen, das dem Gestaltungsspielraum der Landesregierung entzogen ist.

---

[3] Veröffentlicht unter https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2012/vergabeerleichterungen-des-konjunkturpakets-ii-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 20.05.2025.

3. Welchen personellen und finanziellen Aufwand plant die Landesregierung für den Aufbau und die Unterhaltung der neuen Landeskontrollstelle zur Einhaltung tariflicher Standards?

Für die Einrichtung einer Service- und Kontrollstelle geht die Landesregierung ab dem Haushaltsjahr 2026 von einem personellen Mehraufwand von drei Vollzeiteinheiten und einem damit verbundenen finanziellen Aufwand von jährlich 359 000,00 Euro aus. Dabei stehen die Stellen und Haushaltsmittel unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.